

- § 16 Zulassung
- § 17 Übungsleistungen
- § 18 Seminarleistungen
- § 19 Prüfungsleistungen
- § 20 Hausarbeit
- § 21 Schlussprüfung
- § 22 Aufsichtsarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 24 Ergebnis
- § 25 Diplom

IV. **Schlussbestimmungen**

§§ 26 — 28

§ 26 Entziehung des Vordiploms

§ 27 Entziehung des akademischen Grades

§ 28 Rechtsbehelfe

Anlage (Prüfungsgebühren)**I. Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Grundsätze**

- (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes verleiht aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen die akademischen Grade „Diplom-Volkswirt“, „Diplom-Kaufmann“ und „Diplom-Handelslehrer“.
- (2) In den Prüfungen (Vordiplomprüfung und Diplomprüfung) soll der Kandidat nachweisen, daß er aufgrund seines wirtschaftswissenschaftlichen Studiums in der volkswirtschaftlichen oder in der betriebswirtschaftlichen Studienrichtung mit dem Erkenntnisstand der Wissenschaft vertraut ist und ihre Methoden beherrscht.
- (3) Die Prüfungsverfahren werden im Namen der Fakultät von dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt der Fakultät durchgeführt.

§ 2**Wirtschaftswissenschaftliches Prüfungsamt**

- (1) Dem Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt gehören an:
 1. als ordentliche Mitglieder
 - a) die planmäßigen Professoren der Wirtschaftswissenschaft für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Fakultät,

2

2. Nachlieferung

- b) weitere vom Fakultätsrat gewählte Prüfer für die Dauer von zwei Jahren,
2. sonstige Lehrkräfte der Universität des Saarlandes, die der Vorsitzende für ein bestimmtes Prüfungsverfahren zu außerordentlichen Mitgliedern bestellt.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Prüfungsamts wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsamts.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsamts beruft die Prüfer der einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Schlussprüfung in einem Beifach (§ 14 Abs. 2) kann der Bewerber den zu berufenden Prüfer (§ 8 Abs. 4 Satz 1, § 23 Abs. 1 Satz 1) aus den Mitgliedern des Prüfungsamts, die das Fach vertreten, wählen.

§ 3**Zulassungsverfahren**

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung (Vordiplomprüfung oder Diplomprüfung) ist schriftlich bei dem Prüfungsamt zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. der vom Bewerber ausgefüllte und unterschriebene Prüfungsfragebogen,
 2. der Nachweis der Erfüllung der in § 10 oder § 16 genannten Voraussetzungen, soweit nicht ein Antrag nach Absatz 3 gestellt wird.
- (3) Soweit die Zulassung von einer Vorentscheidung des Prüfungsamts oder seines Vorsitzenden abhängt (§ 4, § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, § 11 Abs. 5, § 14 Abs. 5 Nr. 8, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 3 und 4, § 19 Abs. 2, § 24 Abs. 5), ist diese Entscheidung spätestens zusammen mit der Zulassung zu beantragen.
- (4) Über den Zulassungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamts.

§ 4**Prüfungssprache**

Das Prüfungsamt kann gestatten, daß sich der Bewerber bei der Erbringung von Prüfungsleistungen einer anderen als der deutschen Sprache bedient.

§ 5**Widerruf der Zulassung**

- (1) Das Prüfungsamt kann die Zulassung widerrufen,
 1. wenn sich herausstellt, daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind,
 2. wenn der Bewerber im Zulassungsantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat.

2. Nachlieferung

3



- (2) Der Widerruf der Zulassung hat zur Folge, daß das anhängige Prüfungsverfahren als nicht durchgeführt gilt.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.
- (4) Bis zur Entscheidung des Prüfungsamts kann der Vorsitzende des Prüfungsamts den Bewerber vorläufig von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen. Absatz 3 Satz 1 gilt sinngemäß.

§ 6

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Das Prüfungsamt kann Prüfungsleistungen für ungültig erklären, wenn sich der Bewerber bei ihrer Erbringung einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung für ungültig erklärt, so kann das Prüfungsamt die anhängige Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) § 5 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 7

Ausschließung des Bewerbers

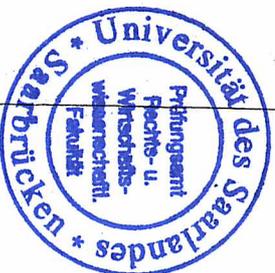
- (1) Das Prüfungsamt kann den Bewerber von der Fortsetzung der Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären,
- wenn sich der Bewerber eines groben Verstoßes gegen die Prüfungsdisciplin schuldig gemacht hat,
 - wenn der Bewerber eine Prüfungsleistung ohne zureichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht erbringt.
- (2) § 5 Abs. 3 und 4 gilt sinngemäß.

§ 8

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den zu ihrer Prüfung berufenen Prüfern mit einer Note bewertet.
- (2) Es werden folgende Noten erteilt:

ausgezeichnet
sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
mangelhaft
ungenügend



- (3) Die Noten werden durch Punktzahlen zum Ausdruck gebracht. Teile eines vollen Punktes bleiben unberücksichtigt. Es entsprechen
- | | |
|--------------------------|---------------------|
| der Note „ausgezeichnet“ | : 20 und 19 Punkte, |
| der Note „sehr gut“ | : 18 und 17 Punkte, |
| der Note „gut“ | : 16 und 15 Punkte, |
| der Note „befriedigend“ | : 14 bis 12 Punkte, |
| der Note „ausreichend“ | : 11 und 10 Punkte, |
| der Note „mangelhaft“ | : 9 bis 6 Punkte, |
| der Note „ungenügend“ | : 5 bis 0 Punkte. |

§ 9

Wiederholung einer Prüfung

- (1) Ist eine Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nur mit Zustimmung des Prüfungsamts zulässig. Die Zustimmung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung gilt als Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung, wenn der Bewerber eine gleichwertige Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamts.
- (3) Für die Wiederholung einer Prüfung gelten die Vorschriften über die erstmalige Prüfung, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist (§ 13 Abs. 3, § 24 Abs. 5).

II. Vordiplomprüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

- Die Zulassung zur Vordiplomprüfung setzt voraus:
- ein Studium der Wirtschaftswissenschaft von mindestens einem Semester an der Universität des Saarlandes,
 - die Teilnahme an Übungen in den Vordiplomprüfungsächtern,
 - die Entrichtung der Vordiplomprüfungsgebühr (Anlage zu dieser Ordnung).

§ 11

Inhalt und Gegenstände

- (1) Die Vordiplomprüfung ist eine schriftliche Prüfung in allen Vordiplomprüfungsächtern.

(2) Vordiplomprüfungsfächer sind:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 3. Statistische Methodenlehre,
 4. Mathematik (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Grundzüge),
 5. Buchführung.
- (3) Die Vordiplomprüfung umfaßt:
1. je zwei Aufsichtsarbeiten in den in Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fächern,
 2. je eine Aufsichtsarbeit in den in Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Fächern.
- Die beiden in einem Fach angefertigten Aufsichtsarbeiten gelten als eine Prüfungsleistung.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Aufsichtsarbeit zweieinhalb Stunden.
- (5) Der Bewerber kann von der Prüfung in einzelnen Vorprüfungsfächern befreit werden, soweit er an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertige Prüfungsleistungen erbracht hat. Über die Befreiung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamts.

§ 12

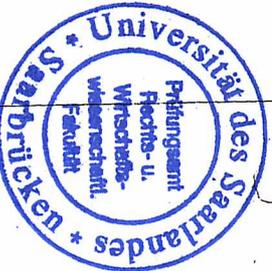
Gestrecktes Prüfungsverfahren

- (1) Durch Beschluß des Prüfungsamts kann gestattet werden, daß die einzelnen Prüfungsleistungen nicht in einem Prüfungstermin erbracht werden (gestrecktes Prüfungsverfahren).
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Bewerber gesondert zu den einzelnen Prüfungsleistungen zugelassen werden. Die Vorschriften der §§ 3 bis 11 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß
1. die Prüfungsgebühr nur für die einzelne Prüfungsleistung zu entrichten ist,
 2. der Nachweis der Teilnahme an Übungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2) nur für die Übung in dem Vordiplomprüfungsfach zu erbringen ist, das Gegenstand der Prüfungsleistung ist.
- (3) Die Beschlüsse des Prüfungsamts nach Abs. 1 sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Beschlüsse sind im Dienstblatt der Universität des Saarlandes bekanntzumachen.

§ 13

Ergebnis

- (1) Die Vordiplomprüfung ist bestanden, wenn keine Prüfungsleistung mit der Note „mangelhaft“ oder mit der Note „ungenügend“ bewertet worden ist.
- (2) Nach bestandener Vordiplomprüfung wird dem Bewerber ein Vordiplom ausgestellt, das die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen enthält. Das Vordiplom wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsamts unterzeichnet.
- (3) Ist die Vordiplomprüfung nicht bestanden, so werden zureichende Prüfungsleistungen auf die wiederholte Prüfung angerechnet.



III. Diplomprüfung

§ 14

Prüfungsfächer

- (1) Hauptfächer sind
1. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirts:
 - Volkswirtschaftslehre (einschließlich Allgemeiner Wirtschaftspolitik),
 2. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns oder eines Diplom-Handelslehrers:
 - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.
- (2) Beifächer sind
1. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirts:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 2. für Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns oder eines Diplom-Handelslehrers:
 - Volkswirtschaftslehre.
- (3) Volkswirtschaftliche Vertiefungsfächer sind:
1. Finanzwissenschaft,
 2. Geld, Währung und Kredit,
 3. Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
 4. Mathematische Wirtschaftstheorie,
 5. Sozialpolitik,
 6. Verkehrspolitik.
- (4) Betriebswirtschaftliche Vertiefungsfächer sind:
1. Bankbetriebslehre,
 2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
 3. Handelsbetriebslehre,
 4. Industriebetriebslehre,
 5. Revisions- und Treuhandwesen.
- (5) Ergänzungsfächer sind:
1. Pädagogik,
 2. Politikwissenschaft,
 3. Psychologie,
 4. Soziologie,
 5. Wirtschaftsgeographie,
 6. Wirtschaftsstatistik,
 7. Wirtschafts- und Sozialgeschichte,
 8. weitere Fächer, die allgemein oder für den Einzelfall durch Anordnung des Prüfungsamts als Ergänzungsfächer zugelassen werden.
- (6) Grundwahlfächer sind:
1. Privatrecht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Grundzüge),

2. Öffentliches Recht (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlichen Grundzüge),
3. Theoretische Statistik und Ökonometrie,
4. Unternehmensforschung.
- (7) Durch Anordnung des Prüfungsamts kann die Prüfung in einem Prüfungsfach ausgeschlossen werden, solange das Fach an der Universität des Saarlandes nicht ausstehend vertreten ist.
- (8) Für Bewerber um den Grad eines Diplom-Handel Lehrers können durch Anordnung des Prüfungsamts besondere Prüfungsfächer zugelassen werden. Die Anordnung kann nähere Bestimmungen über die Prüfungsanforderungen treffen (§ 17 Abs. 2, § 21 Abs. 3, § 23 Abs. 4).
- (9) Allgemeine Anordnungen nach Abs. 5 Nr. 8, Abs. 7 und 8 sind im Dienstblatt der Universität bekanntzumachen.

§ 15

Prüfungsgegesetze

- (1) Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirts werden geprüft:
 1. im Hauptfach (§ 14 Abs. 1 Nr. 1),
 2. im Fach „Fachwissen“
 3. nach ihrer Wahl im Grundwahlfach Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 3,
 4. nach ihrer Wahl
 - a) in einem weiteren Vertiefungsfach oder
 - b) in einem Ergänzungsfach oder
 - c) in einem weiteren Grundwahlfach,
 5. im Befach (§ 14 Abs. 2 Nr. 1).
- (2) Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns werden geprüft:
 1. im Hauptfach (§ 14 Abs. 1 Nr. 2),
 2. in einem betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach ihrer Wahl,
 3. nach ihrer Wahl im Grundwahlfach Nr. 1 oder Nr. 2 oder Nr. 4,
 4. nach ihrer Wahl
 - a) in einem weiteren Vertiefungsfach oder
 - b) in einem Ergänzungsfach oder
 - c) in einem weiteren Grundwahlfach,
 5. im Befach (§ 14 Abs. 2 Nr. 2).
- (3) Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers werden geprüft:
 1. im Hauptfach (§ 14 Abs. 1 Nr. 2),
 2. im Befach (§ 14 Abs. 2 Nr. 2),
 3. in einem Grundwahlfach ihrer Wahl,
 4. nach ihrer Wahl
 - a) in zwei Ergänzungsfächern oder

- b) in einem Ergänzungsfach und einem weiteren Grundwahlfach oder
- c) in einem nach § 14 Abs. 8 bestimmten Fach.
- (4) Der Bewerber kann auf Antrag in höchstens drei Zusatzfächern geprüft werden. Als Zusatzfächer können alle in § 14 Abs. 3 bis 6 genannten oder nach § 14 Abs. 8 bestimmten Fächer gewählt werden. Wird eine Prüfungsfächer in einem Zusatzfach mit der Note „mangelhaft“ oder mit der Note „ungenügend“ bewertet, so gilt das Fach als nicht geprüft.

§ 16

Zulassung

- (1) Die unbedingte Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:
 1. ein Studium der Wirtschaftswissenschaft vor acht Semestern an einer saarstaatlichen Hochschule, davon zwei an der Universität des Saarlandes,
 2. den Besitz des Vordiploms,
 3. die nach §§ 14 und 15 erforderlichen Erläuterungen des Bewerbers über die Wahl von Prüfungsfächern,
 4. den Nachweis der geforderten Übungsergebnisse (§ 17),
 5. den Nachweis der geforderten Seminarergebnisse (§ 18),
 6. die Entrichtung der Diplomprüfungsgebühr (Anlage zu dieser Ordnung).
- (2) Die bedingte Zulassung zur Diplomprüfung setzt voraus:
 1. den Besitz des Vordiploms,
 2. die nach §§ 14 und 15 erforderlichen Erläuterungen des Bewerbers über die Wahl von Prüfungsfächern,
 3. den Nachweis von zwei Dritten der geforderten Übungsergebnisse (§ 17),
 4. die Entrichtung der Diplomprüfungsgebühr (Anlage zu dieser Ordnung).
- (3) Dem Besitz des Vordiploms sieht es gleich, wenn der Bewerber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne der Vordiplomprüfung nach §§ 14 bis 13 gleichwertige Prüfung bestanden hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamts.
- (4) Das Prüfungsamt kann von den Erfordernissen des Abs. 1 Nr. 1 Befreiung gewähren.
- (5) Der Zulassungsantrag kann bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit für die Klausuren (§ 20 Abs. 2) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist auch nach Ablauf dieser Frist zulässig, wenn die Versäumung der Frist zurechenbar entschuldigend ist.
- (6) Die bedingte Zulassung berechtigt nicht zur Teilnahme an der Schlussprüfung.
- (7) Die Zulassung wird dem Bewerber von einem Mitglied des Prüfungsamts unter Ausrichtung des Zulassungsbescheides (Kandidatennummer) schriftlich erteilt.



Übungsleistungen

§ 17

(1) Der Bewerber muß erfolgreich teilgenommen haben:

1. an zwei Übungen im Hauptfach,
 2. an je einer Übung
 - a) zu einer Lehrveranstaltung „Grundzüge der Rechtswissenschaft“,
 - b) für Anfänger und für Vorkurste im Grundrechtlich Nr. 1 oder Nr. 2, soweit eines dieser Fächer Prüfungsgegenstand ist,
 - c) in „Mathematik (die für die Wirtschaftswissenschaft wesentlich Teile)“ und in „Theoretischer Statistik“, wenn eines der Grundrechtlich Nr. 3 oder Nr. 4 Prüfungsgegenstand ist,
 - d) in jedem sonstigen Fach, das Prüfungsgegenstand ist.
- (2) Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers müssen an der Übung im Fach Pädagogik erfolgreich teilgenommen haben, auch wenn dieses Fach nicht Prüfungsgegenstand ist.
- (3) Eine Anordnung nach § 14 Abs. 8 kann für die Prüfung in einem besonderen Prüfungsfach zusätzliche Voraussetzungen aufstellen.
- (4) Übungen in den Vordiplomprüfungsfächern gelten nicht als Übungen im Sinne der Absätze 1 bis 3. Der Teilnahme an einer Übung steht die Teilnahme an einem Seminar gleich.

§ 18

Seminarleistungen

- (1) Bewerber um den Grad eines Diplom-Volkswirts müssen an der Universität des Saarlandes an je einem Seminar in zwei verschiedenen Seminarfächern des Saarlandes an je einem Seminar in zwei verschiedenen Seminarfächern (Satz 2) teilgenommen, in jedem dieser Seminare eine schriftliche Arbeit (Satz 2) gefertigt und für diese Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erlangt haben. Seminarfächer sind das Hauptfach, die volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer sowie die Fächer „Statistik“ und „Ökonomische Vertiefungsfächer“.
- (2) Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns oder eines Diplom-Handelslehrers müssen an der Universität des Saarlandes an einem Seminar eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt und für diese Seminarleistung mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erlangt haben. Für Bewerber um den Grad eines Diplom-Kaufmanns sind Seminarfächer das Hauptfach, die volkswirtschaftlichen Vertiefungsfächer sowie die Fächer „Statistik“ und „Unternehmensforschung“. Für Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers sind Seminarfächer alle Fächer, die für ihn Prüfungsgegenstand sein können (§15 Abs. 3).

10

2. Nachlieferung

- (3) Hatte ein Bewerber, der bedingt zur Diplomprüfung zugelassen ist (Kandidat), innerhalb einer Frist nach einer besonderen Meldung beim Prüfungsamt keine Gelegenheit, die nach Abs. 1 oder 2 geforderten Seminarleistungen in dem von ihm bei der Meldung bestimmten Seminarfach zu erbringen, so kann die Vorlage einer schriftlichen Arbeit zur Diskussion in einem Seminar durch Einreichung einer schriftlichen Arbeit beim Prüfungsamt ersetzt werden. Das Thema der Arbeit wird dem Bewerber aus dem von ihm bestimmten Seminarfach vom Vorsitzenden des Prüfungsamts zugewiesen. Für die Bewertung der Arbeit gilt § 8 Abs. 4.

§ 19

Prüfungsergebnisse

- (1) Der Bewerber hat
1. eine Hausarbeit anzufertigen (§ 20),
 2. sich einem schriftlichen und mündlichen Examen (Schlußprüfung) in allen Prüfungsfächern zu unterziehen (§§ 21 bis 23).
- (2) Das Prüfungsamt kann den Bewerber von der Schlußprüfung in einzelnen Prüfungsfächern befreien, soweit der Bewerber eine der Diplomprüfung gleichwertige akademische oder staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für die Prüfung des Bewerbers
1. in den Fächern, die in § 15 Abs. 1 bis 3 als erster und zweiter Prüfungsfächer genannt sind,
 2. in einem Zusatzfach.

§ 20

Hausarbeit

- (1) Das Thema der Hausarbeit wird dem Kandidaten von dem Vorsitzenden des Prüfungsamts zugewiesen. Es muß dem Hauptfach oder einem volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Vertiefungsfach oder einem der Fächer „Statistik“, „Ökonometrie“ und „Unternehmensforschung“ entnommen sein. Die Auswahl des Faches trifft der Bewerber.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Eine Verlängerung der Frist ist unstatthaft. Wird die Arbeit verspätet eingereicht und ist die Verspätung zuverfügbare Stand gewährt.
- (3) Die Hausarbeit ist in zwei maschinenschriftlich hergestellten Exemplaren einzureichen. Der Arbeit ist ein Verzeichnis der vom Bewerber benutzten Hilfsmittel beizulegen. Bei Einreichung hat der Bewerber schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle wörtlichen oder sinnmäßigen Entlehnungen deutlich als solche gekennzeichnet hat.
- (4) Wird die Hausarbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden.

2. Nachlieferung

11

§ 21

Schlußprüfung

- (1) Ist die Hausarbeit mit der Note „ausreichend“ oder einer besonderen Note bewertet worden, so kann sich der Kandidat zur Schlußprüfung melden. Der Meldung ist eine Erklärung über die Ausübung der Wahlbefugnis nach § 2 Abs. 3 Satz 2 (Prüfer im Befach) beizufügen. War der Kandidat nur bedingt zugelassen, so gilt die Meldung hinsichtlich der bei der bedingten Zulassung noch nicht erfüllten Zulassungsvoraussetzungen als Zulassungsantrag.
- (2) In der Schlußprüfung hat der Kandidat in jedem Fach, das Gegenstand der Prüfung ist (§§ 15, 19 Abs. 2),
 1. eine Aufsichtsarbeit anzufertigen,
 2. eine mündliche Prüfung abzulegen.
- (3) Eine Anordnung nach § 14 Abs. 8 kann für die Prüfung in einem besonderen Prüfungsfach weitere Erfordernisse aufstellen.
- (4) Durch Beschluß des Prüfungsamts kann gestattet werden, daß in Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3 Prüfungsleistungen in einzelnen Prüfungsfächern in besonderen Prüfungsterminen und vor der Anfertigung der Hausarbeit erbracht werden (gestrecktes Prüfungsverfahren). Im Fall des Satz 1 gilt:
 1. Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 6 nur für die Schlußprüfung im Hauptfach,
 2. § 16 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bearbeitungszeit für die Hausarbeit der Termin der ersten Prüfungsleistung tritt,
 3. § 24 Abs. 3 Nr. 2 und 3, auch wenn der Bewerber nur bedingt zugelassen war.

Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats. Er ist im Dienstblatt der Universität des Saarlandes bekanntzumachen.

§ 22

Aufsichtsarbeiten

- (1) In der Aufsichtsarbeit hat der Kandidat die Hälfte der gestellten Aufgaben zu bearbeiten.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden.
- (3) Alle Aufsichtsarbeiten sind in einem Prüfungstermin anzufertigen.
- (4) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden,
 1. wenn die Aufsichtsarbeiten in zwei Fächern, die keine Zusatzfächer sind, mit der Note „mangelhaft“ oder mit der Note „ungenügend“ bewertet worden sind,
 2. wenn die Aufsichtsarbeit eines Bewerbers um den Grad eines Diplom-Handelslehrers in einem nach § 14 Abs. 8 bestimmten Fach mit der Note „mangelhaft“ oder mit der Note „ungenügend“ bewertet worden ist.

§ 23

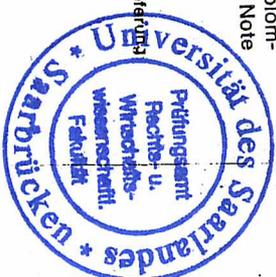
Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von den dazu berufenen Prüfern in Anwesenheit eines Schriftführers abgenommen. Zur Prüfung im Hauptfach sind zwei Prüfer zu berufen.
- (2) Die Prüfungen sind öffentlich. Gleichzeitig sollen nicht mehr als drei Bewerber geprüft werden. Die Prüfung dauert für jeden Bewerber im Hauptfach etwa dreißig bis vierzig Minuten, in jedem sonstigen Fach etwa fünfzehn bis zwanzig Minuten.
- (3) Die mündlichen Prüfungen werden in einem Prüfungstermin abgenommen.
- (4) Eine Anordnung nach § 14 Absatz 8 kann für die Prüfung in einem besonderen Prüfungsfach andere Erfordernisse aufstellen.

§ 24

Ergebnis

- (1) Für jedes Fach, das Gegenstand der Prüfung ist (§ 15), wird aufgrund der Gesamtleistung in der Schlußprüfung eine Note gebildet. § 8 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäß. Die Note wird von den zuständigen Prüfern festgesetzt. Wird von den Prüfern keine Einigung über die Bewertung erzielt, so entscheidet das Prüfungsamt. Zugunsten des Bewerbers können auch Leistungen in der Vor-Diplomprüfung sowie in Übungen und Seminaren berücksichtigt werden. Soweit der Bewerber von der Schlußprüfung befreit ist (§ 19 Abs. 2), gilt die Gesamtnote der anerkannten Prüfung als Note im Sinne von Satz 1.
- (2) Das Prüfungsamt entscheidet über das Bestehen der Prüfung und über die Gesamtnote (§ 8 Abs. 2).
- (3) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden,
 1. wenn die Gesamtleistung im Hauptfach mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist,
 2. wenn die Gesamtleistungen in zwei Fächern, die keine Zusatzfächer sind, mit der Note „mangelhaft“ oder mit der Note „ungenügend“ bewertet worden sind,
 3. wenn die Gesamtleistung eines Bewerbers um den Grad eines Diplom-Handelslehrers in einem nach § 14 Abs. 8 bestimmten Fach mit der Note „mangelhaft“ oder mit der Note „ungenügend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung bestimmt sich nach dem Durchschnitt der für die Gesamtleistungen in jedem Fach, für die Seminarleistungen (§ 18) und für die Hausarbeit (§ 20) erteilten Noten. Bei der Errechnung des Durchschnitts haben die Noten für die Gesamtleistungen im Hauptfach und in einem nach § 14 Abs. 8 bestimmten Fach doppeltes Gewicht. Ergibt sich als Durchschnitt eine niedrigere Punktzahl als 10, so wird die Gesamtnote „ausreichend“ erteilt. Als Gesamtnote darf höchstens die Note erteilt



werden, die der um drei erhöhten Punktzahl für die Gesamtleistung im Hauptfach entspricht.

(5) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, so kann das Prüfungsamt bestimmen, daß die Hausarbeit nicht wiederholt zu werden braucht.

§ 25

Diplom

(1) Nach bestandener Diplomprüfung wird dem Kandidaten ein Diplom mit der Gesamtnote ausgehändigt. Das Diplom wird von dem Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsamts unterzeichnet.

(2) Neben dem Diplom wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist die für die Gesamtleistung in jedem Fach (§ 24 Abs. 1) erteilten Noten sowie Thema und Bewertung der Seminarleistungen (§ 18) und der Hausarbeit (§ 20) aus. Eine Befreiung des Bewerbers von der Schlußprüfung (§ 19 Abs. 2) wird unter Angabe des Befreiungsgrundes vermerkt. Das Zeugnis wird von den Prüfern unterzeichnet.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Entziehung des Vordiploms

(1) Das Vordiplom (§ 13 Abs. 2) kann durch Beschluß des Prüfungsamts entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß es durch Täuschung erworben worden ist oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 27

Entziehung des akademischen Grades

(1) Ein aufgrund dieser Prüfungsordnung erworbener akademischer Grad kann durch Beschluß des Fakultätsrats entzogen werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

§ 28

Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Prüfungsamts und der Prüfer steht dem Betroffenen der Widerspruch beim Prüfungsamt offen.

(2) Der Widerspruch ist schriftlich binnen eines Monats einzureichen. Die Frist beginnt mit der Mitteilung der Entscheidung an den Betroffenen.

*Anordnung

des wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamtes zur Prüfungsordnung für
Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer

vom 28. Juni 1967
(Dienstbl. S. 158)
vom 17. Mai 1968

(Dienstbl. S. 55)

Gemäß § 14 Abs. 5 Nr. 8 der Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute und Diplom-Handelslehrer vom 28. Juni 1967 werden allgemein für Bewerber um den Grad eines Diplom-Handelslehrers alle betriebswirtschaftlichen Vertiefungsflächen als eins der Ergänzungsflächen nach § 15 Abs. 3 Nr. 4 zugelassen.

Der Beschluß tritt mit seiner Verkündung im Dienstblatt der Universität des Saarlandes in Kraft.



241

Dipl.-Volksw., Kaufm., Handelsl.

Anlage

- (1) Die Vordiplomprüfungsgebühr beträgt
- | | |
|--|---------|
| 1. für jedes der in § 11 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fächer | 20,— DM |
| 2. für jedes der in § 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Fächer | 10,— DM |
- (2) Die Diplomprüfungsgebühr beträgt 160,— DM
- (3) Für jedes Zusatzfach (§ 15 Abs. 4) erhöht sich die Diplomprüfungsgebühr um 20,— DM. Im Falle der Befreiung des Bewerbers von der Erbringung einzelner Prüfungsleistungen (§ 19 Abs. 2) vermindert sich die Diplomprüfungsgebühr für jedes Fach um 20,— DM. Im Falle der Wiederholung unter Anrechnung der Hausarbeit (§ 24 Abs. 5) ermäßigt sich die Diplomprüfungsgebühr um 35,— DM.
- (4) Die Prüfungsgebühren bleiben verfallen,
1. wenn das Prüfungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 5 bis 7 beendet wird,
 2. wenn der Zulassungsantrag nach Mitteilung der Entscheidung über die Zulassung zurückgenommen wird.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsamts kann mit Zustimmung des Rektors die teilweise Rückerstattung von Gebühren genehmigen,
1. wenn die Gebühren nach Abs. 4 verfallen sind,
 2. wenn die Prüfung nach § 20 Abs. 4 oder nach § 22 Abs. 4 nicht bestanden ist,
 3. wenn ein Zusatzfach nach § 15 Abs. 4 Satz 2 als nicht geprüft gilt.

